



Satzung

des Reitervereins "Wittekind 02" e.V. Enger

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Reiterverein "Wittekind 02" e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Enger und ist in dem Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Zucht-, Reit- und Fahrvereine und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereines ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die der Förderung des Reit- und Fahrspportes und dadurch den Pferdeleistungsprüfungen und der Pferdehaltung dienen. Dazu gehören auch die Förderung und Beschickung der Veranstaltungen für Leistungsprüfungen von Pferden.

Im Besonderen verfolgt er folgende Ziele:

- a) Ausübung des Reit- und Fahrspportes
 - b) Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel:
 - sie in der Haltung und im Umgang mit Pferden auszubilden,
 - durch Lehrgänge ihr Wissen und ihre sportliche Ausbildung zu vertiefen,
 - durch Aktivitäten den Gemeinschaftssinn zu fördern
 - ihnen durch gemeinsame Wochenendfahrten oder Großfahrten das Kennenlernen der näheren und weiteren Heimat zu ermöglichen
 - sie zur Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und ihnen alle Unterstützung hierfür zukommen zu lassen.
 - c) Veranstaltung und Beschickung von Leistungsprüfungen
 - d) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch
2. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig, so dass eine Tätigkeit nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet ist. Er enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie muss schriftlich unter Anerkennung der bestehenden Satzungen beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben.



Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

5. Für die Nutzung der Reitanlage z.B. zum Reiten, zur Unterrichtserteilung, zum Longieren oder Führen eines Pferdes, ist die Mitgliedschaft der Person im Verein Voraussetzung. Ausnahmegenehmigungen können nur durch den Vorstand erteilt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins (insbesondere die Hallenordnung) zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen.
 - b) Durch tatkräftige Mitarbeit als aktives Mitglied die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand eingereicht werden muss, und zwar 3 Monate vor Jahreschluss
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
 - d) nachdem 6 Monate der Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachgekommen wird
2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung innerhalb eines Monats an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder darüber entscheidet.
3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Der Vorstand

Besteht aus

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Geschäftsführer
- d) Dem Kassenführer
- e) Dem Jugendwart

Der Vorstand unter a)-d) wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendwart unter e) wird gemäß § 10 gewählt.

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den/der 1. Vorsitzenden oder den/der 2. Vorsitzenden oder den/der Geschäftsführer/in vertreten.

Je zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich stets der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in befinden muss, vertreten den Verein in allen



Belangen. Alle Geschäfte über mehr als 5000,- € bedürfen jedoch der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen, die ihm beratend zur Seite stehen. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen unter Angabe der Tagesordnung. Außerdem, wenn 20 % der Mitglieder einen begründeten schriftlichen Antrag einreichen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 8 Werktage vor dem vom Vorstand festgelegten Termin.

Ihr obliegt:

- a) die Wahl der o.a. Vorstandsmitglieder und die Bestätigung bzw. Ablehnung des Jugendwartes, sowie die Einbindung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder. Die Abberufung des Jugendwartes bedarf der Zustimmung der Jugendabteilung.
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- g) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern bei zweimaliger Wiederwahl
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Beschlüsse der Versammlung sind vom Geschäftsführer in ein Protokoll niederzuschreiben und vom Versammlungsleiter und einem Mitglied zu unterschreiben. Abstimmungen erfolgen auf Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zugehörigen Kreis- bzw. Bezirksverband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises
2. dem Provinzialverband westfälischer Zucht-, Reit- und Fahrvereine
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen
4. die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen

§ 9 Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins

Sie setzt sich zusammen aus den eingetragenen weiblichen und männlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie wählt aus Ihrer Mitte den



Vereinsjugendausschuss, dessen Vorsitzende(r) nach Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand als Jugendwart angehört. Zur Wahl des Vorsitzenden und dessen Vertreter sind nur die Jugendlichen ab vollendetem 9. Lebensjahr berechtigt.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereines verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.

§ 10

Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.

Das Rechnungswesen ist in üblicher Form zu erfassen. Die darüber geführten Aufzeichnungen sind per Jahresschluss abzuschließen und durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

§ 11

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Personen, beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins übergeht das etwaige Vermögen in den Besitz der Stadt Enger zum Zwecke der Sportförderung.

Enger, den 26.02.2016